

Entwurf

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtzentrum Lohmar

Präambel

Die Vitalisierung des Stadtzentrums Lohmar ist ein wesentliches Ziel des vom Rat der Stadt Lohmar am 01.03.2011 beschlossenen "Entwicklungs- und Handlungskonzept Lohmar-Ort – Aktives Stadtzentrum Lohmar". Hierzu zählen unter anderem

- die Stärkung der zentralen Angebote wie Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur und Administration,
- Aktivierung der vorhandenen Potenziale, insbesondere Grundstücksflächen, bauliche Unternutzung und Leerstände,
- bauliche und gestalterische Aufwertung des Zentrums und
- Belebung des Zentrums, u. a. durch Aktionen und Veranstaltungen.

Als flankierende Maßnahme zu den baulichen Leitprojekten kommt den „Interaktiven Prozessen“ mit dem „Quartiersmanagement“ sowie der Einrichtung eines Verfügungsfonds eine besondere Bedeutung zu.

Die Stadt Lohmar beteiligt die BewohnerInnen, Gewerbetreibenden und EigentümerInnen im betroffenen Gebiet auf besondere Art und Weise. In „Interaktiven Prozessen“ werden Planungskonzepte diskutiert, weiterentwickelt und konkretisiert. Weiterhin soll mit der Einrichtung eines Verfügungsfonds die im „Entwicklungs- und Handlungskonzept Lohmar-Ort – Aktives Stadtzentrum Lohmar“ definierten Ziele und Maßnahmen unterstützt werden. Diese beinhalten unter anderem die Stabilisierung der zentralen Angebote und die Stärkung der Identifikation mit diesem Stadtteil. Das Engagement der BürgerInnen soll unterstützt werden. Auf dieser Grundlage stellt die Stadt Lohmar mit dem Verfügungsfonds ein flexibles Budget bereit, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleiner Projekte, Aktionen und Maßnahmen genutzt werden kann.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds wird mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes unterstützt.

1 Fördergrundsätze

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen kleine, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt werden, die im "Städtebauförderungsgebiet Lohmar Zentrum" (siehe Anlage 1) liegen und
- einen inhaltlichen Bezug zur Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Vitalisierung des Zentrums haben
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten lassen
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen AkteurlInnen fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen.
- 1.3 Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein lokales Gremium (siehe Punkt 8).

2 Fördervoraussetzungen

- 2.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des "Städtebauförderungsgebiets Lohmar Zentrum" gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 2.2 Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (ohne Folgekosten) finanziert werden (siehe Anlage 2).
- 2.3 Der Anteil der finanziellen Mittel, der nicht aus Städtebauförderungsmitteln besteht, kann für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden (siehe Anlage 2).
- 2.4 Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor. Die Einhaltung der Förderkriterien muss durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sein.
- 2.5 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen.

3 Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtzentrum Lohmar haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive und die Investitionen vorbereitende und begleitende Maßnahmen gefördert (siehe Anlage 2).

Gefördert werden:

- 3.1 Maßnahmen zur Stärkung des Stadtzentrum Lohmar
- 3.2 Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- 3.3 Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Zentrums, des Stadtbilds und des Wohnumfelds

- 3.4 Mitmachaktionen / Festivitäten im Stadtzentrum Lohmar
- 3.5 Maßnahmen zur Imagebildung
- 3.6 Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit

4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 4.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind
- 4.2 Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- 4.3 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist
- 4.4 Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- 4.5 laufende Betriebs- und Sachkosten der / des AntragstellerIn / Antragstellers
- 4.6 reguläre Personalkosten der / des AntragstellerIn / Antragstellers
- 4.7 Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- 4.8 jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

5 Art und Umfang der Mittel

- 5.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu je 50 % durch private Mittel und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und Bundesmitteln (70 %) und Mitteln der Stadt Lohmar (30 %). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.2 Der Verfügungsfonds wird mit einem Gesamtvolumen von (zunächst) 100.000 € eingerichtet. Dafür wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von bis zu 50.000,00 € bis zum 31.12.2015 bereit gestellt, wenn private Mittel „Dritter“ in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind.
- 5.3 Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 25.000 € begrenzt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 5.4 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Der / dem AntragstellerIn wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Lohmar auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

6 Zweckbindungsfrist

- 6.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.
- 6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom / von der ZuwendungsempfängerIn der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

7 Antragstellung und Verfahren

- 7.1 AntragstellerIn und ZuwendungsempfängerIn können juristische und natürliche Personen sein. Der Wirkungsbereich der ProjektträgerInnen muss im Programmgebiet liegen.
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds kann ganzjährig gestellt werden. Er ist schriftlich an die Stadt Lohmar zu richten. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung und Sachbearbeitung ist Stadt Lohmar
Koordinierungsstelle "Aktives Stadtzentrum Lohmar"
- *Planungsamtsleiter, Herr Rübber oder*
- *WIFÖ, Frau Pfau*
- 7.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags
- Angaben zur / zum AntragstellerIn
 - Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für das Stadtzentrum Lohmar
 - räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
 - detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung
 - Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50 % der Maßnahme)
 - schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt
 - der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.
- 7.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Da über die Mittelvergabe durch das Gremium „Aktives Stadtzentrum Lohmar“ beraten wird, müssen Anträge mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.
- 7.5 Die Bewilligung erfolgt schriftlich mit einem förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Lohmar.
- 7.6 Die bewilligten Mittel werden nach einem entsprechend dem Verwendungszweck festzulegenden Modus ausgezahlt. Modus und Bedingungen der Auszahlung regelt eine vor Maßnahmenbeginn abzuschließende Vereinbarung.

- 7.7 Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 7.8 Zu jeder genehmigten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der unter 7.2 aufgeführten zuständigen Stelle abzustimmen.
- 7.9 Das Gremium „Aktives Stadtzentrum Lohmar“ und die zuständige Stelle der Stadt Lohmar können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.
- 7.10 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer schriftlichen Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die zuständige Stelle der Stadt Lohmar zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.
- 7.11 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 7.12 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8 Entscheidungsgremium

- 8.1 Das Gremium „Aktives Stadtzentrum Lohmar“ entscheidet in nichtöffentlichen Sitzungen über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es berücksichtigt dabei die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Entwicklungs- und Handlungskonzeptes Lohmar-Ort – Aktives Stadtzentrum Lohmar.
- 8.2 Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 8.3 Das Quartiersmanagement begleitet und moderiert die Sitzungen.
- 8.4 Das Gremium „Aktives Stadtzentrum Lohmar“ setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzende/er Stadtentwicklungsausschuss
 - Vorsitzende/er Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften
 - Vertreter/in Stadtmarketing Lohmar e.V.
 - Vertreter/in Vereinskomitee Lohmar e.V.
 - Bürgermeister oder Erster Beigeordneter
 - Leiter Bauaufsichts- und Planungsamt
 - Leiter Amt für Kultur, Sport und Soziales
 - Vertreter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - Vertreter/in Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Lohmar

8.5 Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss die Ziele des "Entwicklungs- und Handlungskonzeptes Lohmar-Ort – Aktives Stadtzentrum Lohmar" stützen und eine positive Entwicklung / Verbesserung innerhalb des Stadtzentrums Lohmar bewirken.
- Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern soll einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen / Akteure haben.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Stadtzentrum Lohmar.

8.6 Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

9 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinien zum Verfügungsfonds treten ab dem in Kraft.

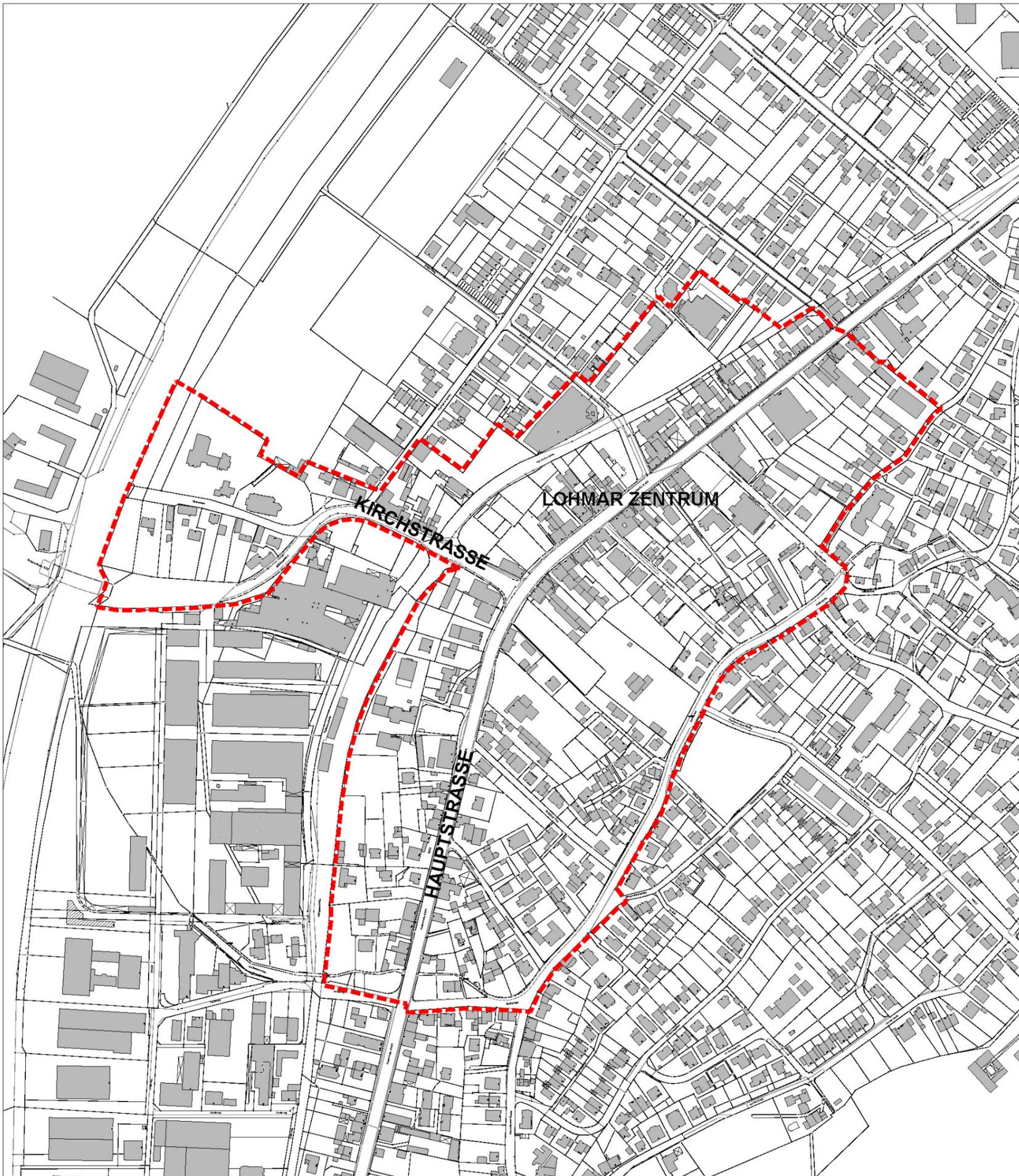
Lohmar, xx. xx 2014

Anlage 1: Geltungsbereich Verfügungsfonds: "Städtebauförderungsgebiet Lohmar Zentrum"

Anlage 2: Definition zu fördernder Maßnahmen

Anlage 1
Verfügungsfonds im Stadtzentrum Lohmar

Geltungsbereich Verfügungsfonds: "Städtebauförderungsgebiet Lohmar Zentrum"



Stadt Lohmar

Städtebauförderungsgebiet Lohmar Zentrum

"Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept"
nach § 171b, Abs. 1 BauGB

— — — — — Städtebauförderungsgebiet
("Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept")

17.10.2011
o.M.

Grundlage: Städtebauliches Entwicklungskonzept (IEHK) Lohmar-Ort, Fortschreibung,
Beschluss vom 01. März 2011

Anlage 2

Verfügungsfonds im Stadtzentrum Lohmar

Definition zu fördernder Maßnahmen

1 Investive Maßnahmen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die die Ziele der Vitalisierung des Zentrums verfolgen und einen Mehrwert für die Maßnahmen des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erzeugen, insbesondere

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale (darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich nutzbaren Räume, auch mobile Pflanzen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich, u.a.
 - Wetterschutzzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke
 - (mobile) Veranstaltungspavillons
 - (mobile) Bühnen für Innen- und Außenbereich
 - Veranstaltungsequipment
 - Informations- und Service-Points, Infostelen etc. (nur nicht gewerblich-kommerziell, auch Teilanlagen)
 - Vitрины mit Materialien zur (Innen-)Stadtinformation und für Tauschgegenstände, z. B. Bücher
 - Sitzgelegenheiten
 - Fahrradständer
 - Abfallbehälter
 - Hinweisschilder
 - Wegweiser
 - Markierungen usw.
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- wiedereinsetzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, z.B. Monitore in Schaufenstern etc.
- Werbeanlagen, eigenständig oder an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung, darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen), Beleuchtung – auch saisonal
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden
- Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen
 - alle Maßnahmen, die die o.a. investiven Maßnahmen vorbereiten und begleiten

2 Nicht-investive Maßnahmen

Kosten für nicht-investive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (zusätzliche private Mittel und Haushaltsmittel der Stadt). Je größer der Anteil der privaten Mittel bzw. zusätzlichen städtischen Mittel im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Nicht-investive Maßnahmen sind temporäre oder einmalige Aktivitäten, wie zum Beispiel:

- Veranstaltungen
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und
- nicht-materielle oder mobile Investitionen.

Stand: 24.01.2014